

# Kommissionsbeschluss betreffend Leihgaben an Ausstellungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich**

Band (Jahr): **57 (1948)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## KOMMISSIONSBESCHLUSS BETREFFEND LEIHGABEN AN AUSSTELLUNGEN

Im Interesse der Erhaltung des unersetzlichen Sammlungsgutes stellt die Kommission folgende Bestimmungen auf:

### I.

Art. 1 An Ausstellungen im Inland können Leihgaben bewilligt werden, sofern sich die Risiken auf ein Mindestmass beschränken lassen und die Entlehner einen genügenden Grad von Sicherheit gewährleisten.

Art. 2 Ausstellungen im Ausland können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Landesmuseum ein besonderes Interesse an ihrem Zustandekommen hat.

Art. 3 <sup>1</sup> Von der Ausleihe werden bedingungslos ausgeschlossen die prähistorischen Holzgeräte und die Fahnen.

<sup>2</sup> Von der Ausleihe sind ferner ausgeschlossen alle Einzelstücke, deren Herausgabe ihrer Einzigartigkeit oder ihres Erhaltungszustandes wegen nicht verantwortet werden kann.

Art. 4 <sup>1</sup> Folgende Kategorien von Gegenständen werden grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen: römische Holzplastik, Tonplastik vor 1700, Porzellan-, Fayence- und Steingutfiguren, Wachsplastik, Glasgemälde, Hinterglasmalereien, Waffen vor 1500, Glas vor 1600.

<sup>2</sup> Ausnahmen können bewilligt werden für Spezialausstellungen einer der genannten Kategorien, wenn die Entlehner ganz spezielle Vorsichtsmassnahmen treffen, bei deren Vorbereitung und Durchführung dem Landesmuseum ein massgebendes Mitspracherecht eingeräumt wird.

<sup>3</sup> Das Verzeichnis in Absatz 1 kann von der Kommission erweitert werden.

### II.

Art. 5 Über Gesuche um Bewilligung von Leihgaben entscheidet auf Antrag des Direktors die Kommission endgültig.

Art. 6 <sup>1</sup> Bei Ausleihe im Inland kann im Falle von unwesentlichen Risiken der Präsident entscheiden. In anderen Fällen entscheidet die Gesamtkommission, und zwar wenn immer möglich in einer Sitzung, nötigenfalls auf dem Zirkulationsweg.

<sup>2</sup> Bei Ausleihe ins Ausland kann die Entscheidung nur in einer Sitzung getroffen werden.

<sup>3</sup> Entscheidungen im Sinne von Art. 4 können nur in einer Sitzung getroffen werden. Kommen Entscheidungen über Einzelstücke nach Art. 3, Abs. 2, in Frage, so ist ausserdem Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 7 <sup>1</sup> Über das Ausleihen von Depositen (Gegenständen, an denen Dritten Eigentumsrecht zusteht) entscheidet, abweichende Vereinbarung vorbehalten, der Eigentümer.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um Gegenstände, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung beim Landesmuseum deponiert sind, so unterstehen sie denselben einschränkenden Bestimmungen wie das Museumseigentum.

### III.

Art. 8 <sup>1</sup> In allen wichtigen Fällen, wo dies der Wert und die Bedeutung der Leihgaben rechtfertigen, ist die Direktion verpflichtet, die Herausgabe derselben vom Nachweis abhängig zu machen, dass der Entlehner auf seine Kosten eine «All Risks-Versicherung» «von Nagel zu Nagel» abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Gelten dabei die beim Landesmuseum bestehenden Versicherungen gegen Feuer und Einbruchdiebstahl auch am Ausstellungsort, so ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Art. 9 Die Entlehner haften gegenüber dem Landesmuseum bis nach erfolgter Untersuchung der zurückgegebenen Leihgaben.

Art. 10 <sup>1</sup> Die Direktion hat sich zu vergewissern, dass die Entlehner alle Vorkehrungen für die erforderlichen Sicherungen der Leihgaben treffen.

<sup>2</sup> Auslagen für Ausleihe, Transport und eventuelle Kontrollen gehen zu Lasten der Entlehner.

*Namens der Eidg. Kommission für das Landesmuseum*

Der Präsident:  
*Ständerat Dr. E. Klöti*

Der Sekretär:  
*Vizedirektor Dr. K. Frei*

Vorstehender Beschluss ist vom Eidg. Departement des Innern am 1. Oktober 1949 genehmigt worden.

